

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Start

Herzlich Willkommen bei der Online-Erhebung

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Jahr 2020

- Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt.
- Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.
- Das Erhebungsprogramm orientiert sich hinsichtlich der Posten des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresergebnisses an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses von großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Diese Gliederungsvorschriften gelten aufgrund der Eigenbetriebsgesetze und der Eigenbetriebsverordnungen mit den dazugehörigen Formblättern zum Jahresabschluss auch für Eigenbetriebe. Maßgebend für den Inhalt eines Jahresabschlusspostens sind somit die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches.
- Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr. Weicht das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind die Angaben für das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr einzutragen, das im Kalenderjahr endet. Ein Fragebogen ist auch für ein Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das weniger als 12 Monate umfasst (sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr), auszufüllen.
- Falls der Jahresabschluss noch nicht festgestellt sein sollte, genügt es, wenn der vorläufige Jahresabschluss eingetragen wird.
- Bei Konzernen ist nicht der zusammengefasste Konzernabschluss einzutragen, sondern für jede einzelne Gesellschaft ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Bitte beachten Sie:

- Über das -Symbol können Sie den Online-Fragebogen zwischenspeichern.
- Eine Zwischenspeicherung können Sie über das -Symbol laden.
- Die Eingaben werden über das -Symbol auf Plausibilität geprüft.
- Weitere Informationen erhalten Sie direkt an den Fragen über .

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Hier finden Sie rechtliche Hinweise für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.Hier finden Sie rechtliche Hinweise für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform.Was ist neu enthält eine Kurzübersicht zu den Anpassungen im aktuellen IDEV-Formular.Hier finden Sie eine Zusammenfassung aller Erläuterungstexte des Onlineformulars.

Haben Sie Rückfragen?

XXXXXXXXXXXX

Telefon: XXXXXXXX

E-Mail: XXXXXXXX

Die Meldung erfolgt für Berichtsstellen-Nr.: XXXXXXX

(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsstelle

(Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.)

Name

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl

Ort

A Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten

1 Abschluss nach

Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht	Code 0120	☐ 1
HGB		☐ 2
KHBV, PBV		☐ 3
sonstiger Rechnungslegung 		☐ 5

2 Anlagenspiegel/ Anlagennachweis

Es wurde ein Anlagenspiegel/ Anlagennachweis erstellt	Code 0125	☐ 0
Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da		
kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 (I) HGB) ausgenommen: Krankenhäuser und Pflegeheime 		☐ 1
kein Anlagevermögen oder gesamtes Anlagevermögen z.B. geleast ist		☐ 2
Befreiung von Offenlegungspflicht (§ 264 (III) HGB)		☐ 3
keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz 		☐ 4

3 Stand des Abschlusses (Datenbasis)

Abschluss ist noch nicht aufgestellt. Daten wurden aus laufender Buchhaltung abgeleitet (inkl. Schätzungen)	Code 0130	☐ 5
Abschluss ist aufgestellt, aber noch nicht (abschließend) geprüft / testiert		☐ 1
Abschluss ist aufgestellt und geprüft / testiert		☐ 9

4 Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten

Beschäftigte insgesamt  (gemäß § 285 Nr. 7 i. V. m. § 267 (V) HGB)	Code 0180	
---	--------------	----------------------

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

B Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit (TT.MM.JJJJ)

vom		Code 0100		
bis		0110		
Lfd. Nr.	Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Code	Volle Euro	
5	Umsatzerlöse 	0401		+
	darunter: umsatzsteuerpflichtige Umsatzerlöse 	0406		
	Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt 	0400		
6	Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
6.1	Erhöhung	0410		+
6.2	Verminderung	0411		-
7	Andere aktivierte Eigenleistungen 	0412		+
8	Sonstige betriebliche Erträge 	0415		+
9	Materialaufwand 			
9.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0421		
9.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0422		
	Materialaufwand zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0424		-

10	Personalaufwand		
10.1	Löhne und Gehälter 	0426	
	darunter: Beamtenbezüge 	4261	
10.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 	0427	
	darunter: für Altersversorgung	0428	
	Personalaufwand zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0429	
11	Fördermittel nach KHG und PBV 		
11.1	Positiver Saldo	0403	
11.2	Negativer Saldo	0404	
12	Abschreibungen		
12.1	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen 	0431	
12.2	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0432	
	Abschreibungen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0433	
13	Sonstige betriebliche Aufwendungen 	0435	
14	Erträge aus Beteiligungen 	0440	
15	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens 	0441	
16	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 	0442	
17	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 	0445	
18	Zinsen und ähnliche Aufwendungen 	0450	
	darunter: für Betriebsmittelkredite 	0405	
	Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt 	0451	
19	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0465	
20	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0466	
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 	0480	
22	Ergebnis nach Steuern  (wird automatisch ermittelt)	0487	
23	Sonstige Steuern 	0481	
24	Erträge aus Verlustübernahme	0485	
25	Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0486	
26	Gewinn/Verlust		
26.1	Jahresgewinn  (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss) (wird automatisch ermittelt)	0498	
26.2	Jahresverlust  (bei Kapitalgesellschaften: Jahresfehlbetrag) (wird automatisch ermittelt)	0499	

-

+

-

-

-

+

+

+

-

-

+

-

-

-

+

-

=

Ergebnisverwendung I

**27 - Dieser Abschnitt entfällt bei Abschluss nach
28 Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht.**

**Nur bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV,
sonstiger Rechnungslegung auszufüllen.**

Lfd. Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Volle Euro	
27	Behandlung des Jahresergebnisses			
27.1	Jahresüberschuss	0501		+
27.2	Jahresfehlbetrag	0502		-
27.3	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0510		+
27.4	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0511		-
27.5	Einstellung in Rücklagen	0520		-
27.6	Entnahme aus Rücklagen	0521		+
27.7	Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	0525		+
27.8	Vorabausschüttungen	0526		-
27.9	Bilanzgewinn  Info (wird automatisch ermittelt)	0550		
27.10	Bilanzverlust  Info (wird automatisch ermittelt)	0551		=
28	Vorschlag oder Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns			
28.1	Ausschüttung an die Gesellschafter	0561		
28.2	Ausschüttung auf Genussscheine	0562		
28.3	Einstellung in Gewinnrücklagen	0563		
28.4	Gewinnvortrag auf neue Rechnung	0564		
28.5	Zusätzlicher Aufwand gemäß Vorschlag oder Beschluss	0565		
28.6	Zusätzlicher Ertrag gemäß Vorschlag oder Beschluss	0566		

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Ergebnisverwendung II

29 Dieser Abschnitt entfällt bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV und sonstiger Rechnungslegung.

**Nur bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht
auszufüllen.**

**29 Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des
Jahresverlustes des vorausgegangenen Geschäftsjahres 2019**

Lfd. Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Volle Euro	
29.1	Jahresgewinn	0569		+
29.2	Jahresverlust	0570		-
29.3	Zur Tilgung des Verlustvortrages	0571		-
29.4	Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0572		+
29.5	Einstellung in Rücklagen	0573		-
29.6	Entnahme aus Rücklagen	0574		+
29.7	Abführung an den Haushalt des Eigners	0575		-
29.8	Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners	0576		+
29.9	Gewinnvortrag auf neue Rechnung  Info (wird automatisch ermittelt)	0577		
29.10	Verlustvortrag auf neue Rechnung  Info (wird automatisch ermittelt)	0578		=

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

C Bilanz - Aktivseite

Lfd. Nr.	Posten der Bilanz	Code	Volle Euro	
30	Anlagevermögen			
30.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0207		
30.2	Sachanlagen	0208		
30.3	Finanzanlagen	0209		
	Anlagevermögen zusammen  Info (wird automatisch ermittelt)	0210		+
31	Umlaufvermögen			
31.1	Vorräte			
31.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0222		
31.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0223		
31.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	0224		
31.1.4	Geleistete Anzahlungen	0225		
31.1.5	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten  Info	0226		
	Vorräte zusammen  Info (wird automatisch ermittelt)	0227		
31.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
31.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0235		
31.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0236		
31.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0237		
31.2.4	Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe  Info	0238		
31.2.5	Forderungen an andere Einrichtungsträger  Info (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	0239		
31.2.6	Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	0240		
31.2.7	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht  Info	0241		
31.2.8	Sonstige Vermögensgegenstände	0246		
	Forderungen zusammen  Info (wird automatisch ermittelt)	0247		
	mit einer Restlaufzeit von mehr darunter: als 1 Jahr	0248		
31.3	Wertpapiere			
31.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0251		
31.3.2	Sonstige Wertpapiere	0253		
	Wertpapiere zusammen  Info (wird automatisch ermittelt)	0254		
31.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0255		
	Umlaufvermögen zusammen  Info (wird automatisch ermittelt)	0257		+
32	Ausgleichsposten nach KHG und PBV  Info	0258		+
33	Treuhandvermögen  Info	0266		+
34	Rechnungsabgrenzungsposten	0260		+
35	Aktive latente Steuern	0261		+
36	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0267		+
37	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 des DMBiG  Info	0263		+
38	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen  Info	0265		+
39	Bilanzsumme - Aktiva  Info (wird automatisch ermittelt)	0299		=

C Bilanz - Passivseite

Lfd. Nr.	Posten der Bilanz	Code	Volle Euro
40	Eigenkapital		
40.1	Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital 	0301	
40.2	Rücklagen		
40.2.1	Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht	0316	
40.2.2	Rücklagen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung		
40.2.2.1	Kapitalrücklage 	0314	
40.2.2.2	Gewinnrücklage 	0315	
	Rücklagen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0310	
40.3	Gewinn/Verlust		
40.3.1	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr 	0321	
40.3.2	Verlustvortrag aus dem Vorjahr 	0322	
40.3.3	Jahresgewinn 	0323	
40.3.4	Jahresverlust 	0324	
40.3.5	Bilanzgewinn 	0325	
40.3.6	Bilanzverlust 	0326	
40.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen 	0305	
	Eigenkapital zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0328	
41	Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens 	0331	
42	Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser)	0335	
43	Sonderposten anderweitig nicht genannt 	0332	
44	Rückstellungen		
44.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0341	
44.2	Steuerrückstellungen	0342	
44.3	Sonstige Rückstellungen	0343	
	Rückstellungen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0345	
45	Verbindlichkeiten		
45.1	Anleihen	0355	
45.2	gegenüber Kreditinstituten	0356	
	darunter: gefördert nach dem KHG 	0351	
45.3	gegenüber anderen Kreditgebern (nur Wohnungsunternehmen)	0357	
45.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0358	
45.5	aus Lieferungen und Leistungen	0359	
45.6	aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel	0360	
45.7	nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht 	0352	
45.8	gegenüber verbundenen Unternehmen	0361	
45.9	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0362	
45.10	gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben 	0363	
45.11	aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0354	
45.12	gegenüber anderen Einrichtungsträgern  (einschließlich deren Einrichtungen)	0364	

+

+

+

+

+

45.13	gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen)	0365	
45.14	Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß § 25 des DMBilG  Info	0366	
45.15	Treuhandverbindlichkeiten  Info	0368	
45.16	Sonstige Verbindlichkeiten  Info	0370	
	darunter: aus Steuern	0371	
	im Rahmen der sozialen Sicherheit	0372	
	Verbindlichkeiten zusammen (wird automatisch ermittelt)  Info	0375	
	davon: mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0376	
	mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr bis 5 Jahre	0379	
	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	0377	
46	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung  Info	0378	
47	Rechnungsabgrenzungsposten	0380	
48	Passive latente Steuern	0381	
49	Bilanzsumme - Passiva  Info (wird automatisch ermittelt)	0399	

+

+

+

+

=

D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Anschaffungs- und Herstellungskosten

für den Berichtszeitraum in vollen Euro

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
		Anfangsstand 	Zugang	Abgang	Umbuchungen  +/-	Endstand 
		01	02	03	04	05
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	+	-	+	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u.Ä.	61					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62					
Geschäfts- oder Firmenwert	73					
Geleistete Anzahlungen	75					
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen 	60					
Sachanlagen 						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):						
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten 	65					
- mit Wohnbauten 	66					
- ohne Bauten	67					
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68					
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr 	80					
Technische Anlagen und Maschinen 	81					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 	83					
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85					
Sachanlagen zusammen 	87					
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	91					
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92					
Beteiligungen	93					
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94					
Wertpapiere des Anlagevermögens	95					
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96					
Finanzanlagen zusammen 	97					
Anlagevermögen insgesamt 	99					

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Abschreibungen für den Berichtszeitraum in vollen Euro

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Abschreibungen						
		kumulierte Abschreibungen der Vorjahre 🔗Info	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Änderungen der gesamten Abschreibungen durch			Endstand 🔗Info
					Zugänge 🔗Info	Abgänge 🔗Info	Umbuchungen 🔗Info +/-	
		06	07	08	13	10	09	11
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	+	-	+	-	+	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u.Ä.	61							
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62							
Geschäfts- oder Firmenwert	73							
Geleistete Anzahlungen	75							
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen 🔗Info	60							
Sachanlagen 🔗Info								
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):								
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten 🔗Info	65							
- mit Wohnbauten 🔗Info	66							
- ohne Bauten	67							
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68							
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr 🔗Info	80							
Technische Anlagen und Maschinen 🔗Info	81							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 🔗Info	83							
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85							
Sachanlagen zusammen 🔗Info	87							
Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	91							
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92							
Beteiligungen	93							
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94							
Wertpapiere des Anlagevermögens	95							
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96							
Finanzanlagen zusammen 🔗Info	97							
Anlagevermögen insgesamt 🔗Info	99							

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Restbuchwerte**für den Berichtszeitraum in vollen Euro**

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens		Wiederholung: Endstand Anschaffungs- und Herstellungskosten 	Wiederholung: Endstand Abschreibungen 	Restbuchwerte 
	Code	05	11	12
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	-	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u.Ä.	61			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62			
Geschäfts- oder Firmenwert	73			
Geleistete Anzahlungen	75			
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen 	60			
Sachanlagen 				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):				
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten 	65			
- mit Wohnbauten 	66			
- ohne Bauten	67			
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68			
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr 	80			
Technische Anlagen und Maschinen 	81			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 	83			
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85			
Sachanlagen zusammen 	87			
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	91			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92			
Beteiligungen	93			
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94			
Wertpapiere des Anlagevermögens	95			
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96			
Finanzanlagen zusammen 	97			
Anlagevermögen insgesamt 	99			

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

E Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

Methodische Hinweise:

Hier sind nur die im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt (Kernhaushalte Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und Extrahaushalte) sowie von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen anzugeben. Diese umfassen zusammen den öffentlichen Bereich.

Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, Subventionen sowie die Aufhebung/Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

Als Zuschussgeber ist die Ebene einzutragen, die den Zuschuss zuletzt ausgezahlt oder weitergeleitet hat. Der ursprüngliche Zuschussgeber ist nicht zu berücksichtigen.

Extrahaushalte:

Die Liste der Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören, ist im Internet veröffentlicht unter: [📄 Extrahaushalte](#)

Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen:

Die Liste der Unternehmen, die nach dem ESVG 2010 nicht zum Sektor Staat gehören, an denen die Kernhaushalte aber mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, ist im Internet veröffentlicht unter: [📄 Sonstige FEU](#)

Ausfüllhinweise:

In diesem Abschnitt sind alle Felder zu befüllen. Bitte tragen Sie "0" ein, wenn Sie von der jeweiligen Ebene keine Zuweisungen / Zuschüsse erhalten haben.

Lfd. Nr.		Code	Volle Euro
50	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich 📄 Info		
50.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen 📄 Info		
50.1.1	vom Bund	4081	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4181	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4281	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 📄 Info	4381	
50.1.2	vom Land/ von Ländern	4082	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4182	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4282	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 📄 Info	4382	
50.1.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4083	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4183	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4283	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 📄 Info	4383	
50.1.4	von den Sozialversicherungsträgern	4084	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4184	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4284	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 📄 Info	4384	
50.1.5	von Extrahaushalten des Bundes	4085	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4185	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4285	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 📄 Info	4385	
50.1.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder	4086	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4186	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4286	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 📄 Info	4386	

50.1.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände	4087	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4187	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4287	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4387	
50.1.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4088	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4188	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4288	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4388	
50.1.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4089	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4189	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4289	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4389	
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen (wird automatisch ermittelt)  Info	4080	
50.2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke  Info		+
50.2.1	vom Bund	4091	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4191	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4291	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4391	
50.2.2	vom Land/ von Ländern	4092	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4192	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4292	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4392	
50.2.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4093	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4193	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4293	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4393	
50.2.4	von den Sozialversicherungsträgern	4094	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4194	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4294	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4394	
50.2.5	von Extrahaushalten des Bundes	4095	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4195	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4295	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4395	
50.2.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder	4096	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4196	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4296	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4396	
50.2.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände	4097	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4197	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4297	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4397	
50.2.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4098	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4198	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4298	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4398	

50.2.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4099		
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4199		
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4299		
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4399		
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen  Info (wird automatisch ermittelt)	4090		+
	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt  Info (wird automatisch ermittelt)	4100		=

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Abschluss

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
(maximal 1000 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine **lokale** Sicherung durchführen.
Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche **Senden**  an das statistische Amt.
Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.

Erläuterungstexte zum Onlineformular:

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2020

Code	Erläuterungstext
Abschnitt A: Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten	
0120 = 5	Abschluss nach sonstiger Rechnungslegung Nur bei Rechnungslegung nach sonstiger, gesetzlicher Rechnungslegungsvorschrift wie beispielsweise nach Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) oder Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) angeben.
0125 = 1	Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da kleine Kapitalgesellschaft Krankenhäuser und Pflegeheime sind gemäß § 1 Absatz 3 KHBV und § 8 Absatz 1 PBV nicht von der Aufstellung eines Anlagennachweises befreit.
0125 = 4	Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PubLG) oder die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung nach § 1 PubLG nicht erfüllen.
0180	Beschäftigte insgesamt Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten richtet sich nach der Personenzahl, d. h. Teilzeitbeschäftigte sind pro Kopf anzugeben. Als Beschäftigte zählen Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Absatz 5 HGB sowie Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu der Einheit stehen. Auch geringfügig Beschäftigte sind zu berücksichtigen. Nicht dazu zählen Beschäftigte, die bei anderen Unternehmen oder z. B. im Bundes- oder Gemeindehaushalt geführt werden (z. B. zugewiesene Beamte). Entgelte für diese Beschäftigten sind unter "Sonstige betriebliche Aufwendungen" (Abschnitt "Gewinn- und Verlustrechnung") einzutragen. Ebenfalls ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten und Leiharbeiter.
Abschnitt B: Gewinn- und Verlustrechnung	
0401	Umsatzerlöse Die Umsatzerlöse - einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse - umfassen alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern zu kürzen. Bei den Umsatzerlösen sind auch Umlagen, Mitglieds- und Verbandsbeiträge o.Ä. einzubeziehen, wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen (z.B. bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Medizinischer Dienste, Zusatzversorgungskassen). Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln. Bei Abschluss gemäß KHBV: KGr. 40 - 45, 57, 58, KUGr. 591, bei Abschluss gemäß PBV: KGr. 40 - 43, 55 KUGr. 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480 - 485, 488
0406	Umsatzsteuerpflichtige Umsatzerlöse Die periodenfremden umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse sind hier nicht zu berücksichtigen.
0400	Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423
0412	Andere aktivierte Eigenleistungen Die anderen aktivierten Eigenleistungen stellen im Wesentlichen den Gegenposten zu den aktivierten Personalaufwendungen sowie den aktivierten Gemeinkostenzuschlägen dar, die zur Errichtung oder Erweiterung von Gegenständen des Sachanlagevermögens eingesetzt wurden und die in den Aufwandsposten enthalten sind.

Code	Erläuterungstext
0415	Sonstige betriebliche Erträge Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösungen von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" und/oder bei "Sonstigen Steuern" einzubeziehen. Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.
0424	Materialaufwand Zum Materialaufwand gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Untervermietung oder Verpachtung.
0424	Berechnung zum Materialaufwand zusammen 9.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren + 9.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen = Materialaufwand zusammen
0426	Löhne und Gehälter Löhne und Gehälter sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.
4261	Löhne und Gehälter – Beamtenbezüge Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen. Unter Beamtenbezüge fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.
0427	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Die Sozialen Abgaben umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene. Die Aufwendungen für Altersversorgung umfassen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung, Pensions- und Deputatleistungen, Zuweisungen an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sowie andere von Unternehmen unternommene Aufwendungen für die Altersversorgung. Die Aufwendungen für die Altersversorgung sind zusätzlich bei der Position "darunter: für Altersversorgung" (Code 0428) anzugeben.
0429	Berechnung zum Personalaufwand zusammen 10.1 Löhne und Gehälter + 10.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung = Personalaufwand zusammen
0403/0404	Fördermittel nach KHG und PBV Hier sind nach den Vorgaben der KHBV und PBV folgende KGr./KUGr. zu saldieren: KHBV: KGr. 46, 48, 77 sowie die KUGr. 470, 471, 490 bis 492, 721 und 750 bis 755 PBV: KGr. 45 bis 47, 74 sowie die KUGr. 486, 487, 784 Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
0431	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen Als Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ist die Summe der Abschreibungen laut Spalte 07 (Spalte "Abschreibungen des Geschäftsjahres" im Abschnitt "Anlagenspiegel/ Anlagennachweis" Unterabschnitt "Abschreibungen") der Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen" und "Sachanlagen zusammen" einzusetzen.
0433	Berechnung zu den Abschreibungen zusammen 12.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen + 12.2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten = Abschreibungen zusammen

Code	Erläuterungstext
0435	Sonstige betriebliche Aufwendungen Unter sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.
0440	Erträge aus Beteiligungen Zu den Erträgen aus Beteiligungen gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter dem gleichnamigen Posten auszuweisen.
0441	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter "Erträge aus Beteiligungen" oder "Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" zu erfassen.
0442	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.
0445	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens Die Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens dürfen die im Anlagenspiegel (Abschnitt "Anlagenspiegel/ Anlagennachweis " Unterabschnitt "Abschreibungen") Spalte 07 Posten "Finanzanlagen zusammen" ausgewiesenen Beträge nicht unterschreiten.
0450	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.
0405	Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
0451	Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde (auch Einheitskasse) auszuweisen. Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423 Nicht auszuweisen sind: Zinszahlungen an öffentlich bestimmte Kreditinstitute (z. B. Landesbanken, KfW, Investitions-/Struktur-/Förderbanken der Länder), da sie nicht zum öffentlichen Gesamthaushalt gehören.
0480	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

Code	Erläuterungstext
0487	Berechnung zum Ergebnis nach Steuern 5 Umsatzerlöse + 6.1 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Erhöhung - 6.2 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Verminderung + 7 Andere aktivierte Eigenleistungen + 8 Sonstige betriebliche Erträge - 9 Materialaufwand zusammen - 10 Personalaufwand zusammen + 11.1 Fördermittel nach KHG und PBV - Positiver Saldo - 11.2 Fördermittel nach KHG und PBV - Negativer Saldo - 12 Abschreibungen zusammen - 13 Sonstige betriebliche Aufwendungen + 14 Erträge aus Beteiligungen + 15 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens + 16 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - 17 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - 18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen + 19 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen - 20 Aufwendungen aus Verlustübernahme - 21 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag = Ergebnis nach Steuern
0481	Sonstige Steuern Bei den sonstigen Steuern sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen (auch Umsatzsteuernachzahlungen), Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) des laufenden Jahres ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.
0498/0499	Berechnung zum Jahresgewinn/-verlust 22 Ergebnis nach Steuern - 23 Sonstige Steuern + 24 Erträge aus Verlustübernahme - 25 Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen = Jahresgewinn/-verlust (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss/-fehlbetrag)
Ergebnisverwendung	
0550/0551	Berechnung zum Bilanzgewinn/-verlust 27.1 Jahresüberschuss - 27.2 Jahresfehlbetrag + 27.3 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 27.4 Verlustvortrag aus dem Vorjahr - 27.5 Einstellung in Rücklagen + 27.6 Entnahme aus Rücklagen + 27.7 Ertrag aus der Kapitalherabsetzung - 27.8 Vorabausschüttungen = Bilanzgewinn/-verlust
0577/0578	Berechnung zum Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung 29.1 Jahresgewinn - 29.2 Jahresverlust - 29.3 Zur Tilgung des Verlustvortrages + 29.4 Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag - 29.5 Einstellung in Rücklagen + 29.6 Entnahme aus Rücklagen - 29.7 Abführung an den Haushalt des Eigners + 29.8 Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners = Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung
Abschnitt C: Bilanz	
0210	Berechnung zum Anlagevermögen zusammen 30.1 Immaterielle Vermögensgegenstände + 30.2 Sachanlagen + 30.3 Finanzanlagen = Anlagevermögen zusammen
0226	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten Hier sind nur die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einzubeziehen, die nicht zum Anlagevermögen rechnen (z. B. zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke).

Code	Erläuterungstext
0227	Berechnung zu den Vorräten zusammen 31.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe + 31.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen + 31.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren + 31.1.4 Geleistete Anzahlungen + 31.1.5 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten = Vorräte zusammen
0238	Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe Die Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Forderungspositionen enthalten sind.
0239	Forderungen an andere Einrichtungsträger Bei Abschluss nach KHBV/PBV: KUGr. 160
0241	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht Nur von Krankenhäusern auszufüllen.
0247	Berechnung zu den Forderungen zusammen 31.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen + 31.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen + 31.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 31.2.4 Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe + 31.2.5 Forderungen an andere Einrichtungsträger (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen) + 31.2.6 Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen) + 31.2.7 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht + 31.2.8 Sonstige Vermögensgegenstände = Forderungen zusammen
0254	Berechnung zu den Wertpapieren zusammen 31.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen + 31.3.2 Sonstige Wertpapiere = Wertpapiere zusammen
0257	Berechnung zum Umlaufvermögen zusammen 31.1 Vorräte zusammen + 31.2 Forderungen zusammen + 31.3 Wertpapiere zusammen + 31.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks = Umlaufvermögen zusammen
0258	Ausgleichsposten nach KHG und PBV Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
0266	Treuhandvermögen Hier sind nur Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen, die in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten werden. Unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesenes Treugut ist nicht einzubeziehen.
0263	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 des DMBilG Das D-Markbilanzgesetz betrifft nur Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Sitz in der DDR hatten.
0265	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Abs. 2 Satz 5 HGB zulässig.
0299	Berechnung zur Bilanzsumme – Aktiva 30 Anlagevermögen zusammen + 31 Umlaufvermögen zusammen + 32 Ausgleichsposten nach KHG und PBV + 33 Treuhandvermögen + 34 Rechnungsabgrenzungsposten + 35 Aktive latente Steuern + 36 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung + 37 Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 des DMBilG + 38 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Bilanzsumme - Aktiva
0301	Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital Bei Personenhandelsgesellschaften ist hier das feste Kapitalkonto ("Kapitalkonto I") der Gesellschafter auszuweisen, welches die Pflichteinlage anzeigt. Bei Stiftungen wird hier das Stiftungskapital (Grundstock) ausgewiesen.

Code	Erläuterungstext
0314/0315	Kapitalrücklage/Gewinnrücklage Die variablen Kapitalkonten ("Kapitalkonto II bis ggf. IV") der Personenhandelsgesellschaften können in diesem Fragebogen nicht korrekt abgebildet werden. Die enthaltenen Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, geleistete Anzahlungen, etwaige Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sind je nach Gewichtung entweder bei den Positionen "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklage" auszuweisen. Als Gewinnrücklage sind bei Stiftungen die Ergebnismittelrücklage und die Umschichtungsergebnisse auszuweisen.
0310	Berechnung zu den Rücklagen zusammen 40.2.1 Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht + 40.2.2.1 Kapitalrücklage + 40.2.2.2 Gewinnrücklage = Rücklagen zusammen
0321/0322	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.
0323/0324	Jahresgewinn/Jahresverlust Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.
0325/0326	Bilanzgewinn/Bilanzverlust Nur auszufüllen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung und wenn der Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.
0305	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Abs. 2 Satz 5 HGB zulässig. In allen anderen Fällen ist das Eigenkapital negativ auszuweisen.
0328	Eigenkapital zusammen Das Ausweisen von negativem Eigenkapital ist nur zulässig bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht sofern die Bildung des Aktivpostens "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" (gemäß § 268 Absatz 3 HGB) ausgeschlossen ist. Berechnung zum Eigenkapital zusammen 40.1 Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital + 40.2 Rücklagen zusammen + 40.3.1 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 40.3.2 Verlustvortrag aus dem Vorjahr + 40.3.3 Jahresgewinn - 40.3.4 Jahresverlust + 40.3.5 Bilanzgewinn - 40.3.6 Bilanzverlust + 40.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Eigenkapital zusammen
0331	Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens Bei Abschluss nach KHBV: Summe KGr. 21 bis 23, bei Abschluss nach PBV: KGr. 21, 22
0332	Sonderposten anderweitig nicht genannt Hierunter fallen alle Sonder- und Ausgleichsposten, die nicht den vorher genannten Sonderposten zugeordnet werden können.
0345	Berechnung zu den Rückstellungen zusammen 44.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen + 44.2 Steuerrückstellungen + 44.3 Sonstige Rückstellungen = Rückstellungen zusammen
0351	Anleihen gegenüber Kreditinstituten - gefördert nach dem KHG Nur von Krankenhäusern auszufüllen.
0352	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht Nur von Krankenhäusern auszufüllen.
0363	Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben Die Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Verbindlichkeitspositionen enthalten sind.

Code	Erläuterungstext
0364	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Einrichtungsträgern Bei Abschluss nach KHBV: KUGr. 370, bei Abschluss nach PBV: KUGr. 354
0366	Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß § 25 des DMBilG Das D-Markbilanzgesetz betrifft nur Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Sitz in der DDR hatten.
0368	Treuhandverbindlichkeiten Hier sind nur Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen, die in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten werden. Unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesenes Treugut ist nicht einzubeziehen.
0370	Sonstige Verbindlichkeiten Hier sind auch die Förderdarlehen der Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt einzubeziehen.
0375	Berechnung zu den Verbindlichkeiten zusammen 45.1 Anleihen + 45.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + 45.3 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern (nur Wohnungsunternehmen) + 45.4 Verbindlichkeiten - erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen + 45.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + 45.6 Verbindlichkeiten aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel + 45.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht + 45.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen + 45.9 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 45.10 Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben + 45.11 Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens + 45.12 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Einrichtungsträgern (einschließlich deren Einrichtungen) + 45.13 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen) + 45.14 Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß § 25 des DMBilG + 45.15 Treuhandverbindlichkeiten + 45.16 Sonstige Verbindlichkeiten = Verbindlichkeiten zusammen
0378	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
0399	Berechnung zur Bilanzsumme - Passiva 40 Eigenkapital zusammen + 41 Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens + 42 Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser) + 43 Sonderposten anderweitig nicht genannt + 44 Rückstellungen zusammen + 45 Verbindlichkeiten zusammen + 46 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung + 47 Rechnungsabgrenzungsposten + 48 Passive latente Steuern = Bilanzsumme - Passiva
Abschnitt D: Anlagenspiegel/ Anlagennachweis	
(x)01 x = 60 bis 99	Anfangsstand Die Spalte „Anfangsstand“ ist ggf. mit Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrekturen hin.
(x)04, (x)09 x = 60 bis 99	Umbuchungen Umbuchungen (Spalte 04 und Spalte 09) sind alle Vorgänge, bei denen Vermögensgegenstände innerhalb des Anlagevermögens umgegliedert werden. Hierzu zählen also nicht echte Neuzugänge, Abgänge und Abschreibungen. In Spalte 04 sind die gesamten AK/HK des Vermögensgegenstandes und in Spalte 09 die bis zum Umbuchungszeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen umzugliedern.
(x)05 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten Spalte 01 Anfangsstand + Spalte 02 Zugang - Spalte 03 Abgang + Spalte 04 Umbuchungen = Spalte 05 Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten
(x)06 x = 60 bis 99	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre Die Spalte „kumulierte Abschreibungen der Vorjahre“ ist ggf. mit Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrekturen hin.

Code	Erläuterungstext
(x)13 x = 60 bis 99	Zugänge Als Zugang (Spalte 13) zählen z.B. die bei Umwandlung oder Verschmelzung übernommenen Anlagevermögen. Es sind die kumulierten Abschreibungen der Vorjahre anzugeben. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die übernommenen Anlagevermögen sind in der Spalte 07 auszuweisen.
(x)10 x = 60 bis 99	Abschreibungen – Abgänge Es sind nur die Abschreibungen der abgehenden Vermögensgegenstände (Spalte 03) anzugeben. Für diese sind die aufgelaufenen Abschreibungen der Vorjahre und die des aktuellen Geschäftsjahres (in Spalte 10) zusammenzufassen.
(x)11 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Abschreibungen Spalte 06 kumulierte Abschreibungen der Vorjahre + Spalte 07 Abschreibungen des Geschäftsjahres - Spalte 08 Zuschreibungen des Geschäftsjahres + Spalte 13 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Zugänge - Spalte 10 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Abgänge + Spalte 09 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Umbuchungen = Spalte 11 Endstand der Abschreibungen
(x)12 x = 60 bis 99	Berechnung zum Restbuchwert Spalte 05 im Abschnitt Anschaffungs- und Herstellungskosten Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten - Spalte 11 Endstand der Abschreibung = Spalte 12 Restbuchwerte
60(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Immateriellen Vermögensgegenständen zusammen Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä. + Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen + Geschäfts- oder Firmenwert + Geleistete Anzahlungen = Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen
65(x) bis 87(x) x = 01 bis 13	Sachanlagen Ist die Gliederung der Sachanlagen nur gemäß § 266 HGB möglich, so sind die Werte nach Absatz * 2 A. II 1. bei "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten" * 2 A. II 2. bei "Technische Anlagen und Maschinen" * 2 A. II 3. bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" * 2 A. II 4. bei "Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau" einzutragen.
65(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten – Hier sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen (ausgenommen: Wohnbauten). Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen u. a. sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten. Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen , Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können - soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gehören - bei "Technische Anlagen und Maschinen" oder bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" - eingesetzt werden.
66(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Wohnbauten - Hier sind auch die Wohnbauten auf fremden Grundstücken auszuweisen.
80(x) x = 01 bis 13	Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr Dieses Merkmal ist nur für Unternehmen relevant, bei denen die Fahrzeuge als eigenständiger Posten der Sachanlagen ausgewiesen werden. Das betrifft z.B.: Verkehrsunternehmen und einzelne Eigenbetriebe. Ansonsten sind die Fahrzeuge Bestandteil der Position „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“.
81(x) x = 01 bis 13	Technische Anlagen und Maschinen Hier sind auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.
83(x) x = 01 bis 13	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Zu den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle beweglichen Anlagen, die nicht bereits in den Positionen "Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr" und "Technische Anlagen und Maschinen" enthalten sind: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Kraftwagen, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Baucontainer, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen einschließlich Einrichtungen und Ausstattungen bei Abschluss nach KHBV.

Code	Erläuterungstext
87(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Sachanlagen zusammen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Wohnbauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - ohne Bauten + Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter + Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr + Technische Anlagen und Maschinen + Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung + Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau = Sachanlagen zusammen
97(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Finanzanlagen zusammen Anteile an verbundenen Unternehmen + Ausleihungen an verbundene Unternehmen + Beteiligungen + Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis + Wertpapiere des Anlagevermögens + Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile) = Finanzanlagen zusammen
99(x) x = 01 bis 13	Berechnung zum Anlagevermögen insgesamt Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen + Sachanlagen zusammen + Finanzanlagen zusammen = Anlagevermögen insgesamt
Abschnitt E: Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse	
	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich anzugeben. Der öffentliche Bereich umfasst: - die Kernhaushalte: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) - deren Extrahaushalte - sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten gehören. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423 Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern. Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt sowie die Auflösungsbeträge der passiven Sonderposten („Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, "Empfangene Ertragszuschüsse"). Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden. Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens oder als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und "Empfangene Ertragszuschüsse" (nur investiver Teil) verbucht wurden oder Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist.

Code	Erläuterungstext
4381, 4382, 4383, 4384, 4385, 4386, 4387, 4388, 4389	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - davon: nicht Bestandteil der GuV (erfolgsneutral) Zu den erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen gehören: • Zugänge bei den passiven Sonderposten "Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens" und "Empfangene Ertragszuschüsse" (nur investiver Teil) • Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden • Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden i.d.R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.
4080	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen 50.1.1 vom Bund + 50.1.2 vom Land/von Ländern + 50.1.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 50.1.4 von den Sozialversicherungsträgern + 50.1.5 von Extrahaushalten des Bundes + 50.1.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 50.1.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 50.1.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 50.1.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern. Hierzu zählen z.B. Umlagen sowie Mitglieds- und Verbandsbeiträge o.Ä. (wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen), Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung, Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse, Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Schülern/ Auszubildenden/ Schwerbehinderten, Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigen- und Landesbetriebe. Anzugeben sind auch die erhaltenen Zuschüsse während der Corona-Krise (z.B. Corona-Soforthilfen, Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit). Die Zuwendungen von der Bundesagentur für Arbeit sind als „Zuschüsse von den Sozialversicherungsträgern“ einzutragen. Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „sonstige betriebliche Erträge“ sind oder erfolgsneutral in die Rücklagen fließen. Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.
4391, 4392, 4393, 4394, 4395, 4396, 4397, 4398, 4399	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - davon: nicht Bestandteil der GuV (erfolgsneutral) Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind z.B. Zugänge beim Passivposten "Empfangene Ertragszuschüsse" (ohne investive Anteile) der Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie Defizitausgleiche, welche in die Rücklagen fließen.
4090	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen 50.2.1 vom Bund + 50.2.2 vom Land/von Ländern + 50.2.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 50.2.4 von den Sozialversicherungsträgern + 50.2.5 von Extrahaushalten des Bundes + 50.2.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 50.2.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 50.2.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 50.2.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen
4100	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen + Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen = Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (private Rechtsform, zum Beispiel Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), GmbH, eingetragener Verein, Stiftung privaten Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung gemäß § 12 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom Statistischen Bundesamt sowie ansonsten von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) bzw. das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 FPStatG beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 FPStatG auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (öffentliche Rechtsform, zum Beispiel Eigenbetriebe, Anstalten und Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung gemäß § 12 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom Statistischen Bundesamt sowie ansonsten von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) bzw. das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.